

lagen der neueren Particulargesetze basirten gleichmäßigen Bundesgesetzgebung für die literarischen Eigenthumsrechte bei dem hohen Bundestage beschließe."

Staatsminister Rostk und Fänckendorf: Die hohe Bundesversammlung wird sich in der nächsten Zeit mit der Frage beschäftigen, inwiefern eine Verlängerung der dermaligen Schutzfrist stattfinden könne, und auch hierbei wird die Staatsregierung ihre Mitwirkung in geeigneter Weise eintreten lassen.

Abg. Brockhaus: Was der Herr Staatsminister geäußert hat, ist eben das, was ich zu erfahren wünschte. Es ist bei Erlassung des Gesetzes von 1837 ausdrücklich erwähnt worden, daß mit „Eintritt des Jahres 1842“ die deutsche Bundesversammlung sich mit der Revision desselben beschäftigen werde. Das Jahr 1842 ist vorübergegangen, und es ist Nichts erfolgt, und obgleich man in Beziehung auf den hohen deutschen Bund etwas ans Warten gewöhnt ist, so scheint es in dem vorliegenden Fall doch ein besonderes Bedenken zu haben, wenn nicht schleunig Etwas geschieht. In dem Gesetz von 1837 ist der Schutz nur auf 10 Jahr ausgedehnt worden, und es würde daher im Jahr 1847 eine große Veränderung des Besizes eintreten können, wenn die Bundesgesetzgebung nicht geändert wird. Unter diesen Umständen scheint es mir von der höchsten Dringlichkeit zu sein, daß recht bald Etwas in dieser Beziehung von Seiten des Bundes geschehe, und die Staatsregierung würde sich nicht nur um Sachsen, sondern um ganz Deutschland ein Verdienst erwerben, wenn sie nach Kräften zur Beschleunigung des Beschlusses beitrüge.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat den Antrag zu dem ihrigen gemacht, und der Kammer angerathen, ihn ebenfalls zu dem ihrigen zu erheben. Will die Kammer dies thun und den Antrag als den ihrigen an die Staatsregierung bringen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es würde nun die Frage auf den Unterantrag d zu stellen sein, welcher sich auf die 30jährige Frist in §. 3 bezieht, wo es in letzter heißt: „der Staatsregierung bleibt vorbehalten, diese 30jährige Schutzfrist in geeigneten Fällen zu verlängern.“ Die Deputation hat darauf angetragen, es möchte in Bezug auf diese Stelle die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen werden, „es werde die Staatsregierung Privilegien der in der gedachten §. bezeichneten Art nicht ohne die dringendste Veranlassung ertheilen.“ Will die Kammer diese zuversichtliche Erwartung in der ständischen Schrift aussprechen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir kommen nun auf den dritten Antrag, welcher dahin geht, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, „daß zu Einführung eines desto wirksamern Rechtsschutzes für Erzeugnisse der Literatur und Kunst bei Abschluß von Zollverträgen mit dem Auslande für eine reciprocirliche Bestimmung von eingeführten Büchern und Kunstwerken Einteilung getroffen werde.“ Wenn Niemand Etwas dagegen erinnert, frage ich die Kammer: ob sie dem Rathe der Deputation gemäß auch diesen Antrag an die Staatsregierung bringen will? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Der vierte Antrag geht dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, auch über diese Gattung des Schutzes für literarische und artistische Erzeugnisse ein Gesetz bearbeiten zu lassen, und dabei die in den angeführten Petitionen aufgestellten Grundsätze in Erwägung zu ziehen, darüber aber sodann und zwar, wenn möglich, der künftigen Ständeversammlung eine Vorlage zugehen zu lassen.

Abg. Brockhaus: Ich werde mir hierüber einige Worte erlauben. Was im Allgemeinen für den Schutz der Rechte der dramatischen Autoren und Componisten spricht, ist in der Petition genügend dargelegt, und über die Sache selbst überhaupt kein Zweifel. Nicht nur in England und Frankreich sind diese Verhältnisse besser als bei uns geordnet, sondern auch Rußland, was wohl sonst nicht als ein Vorbild für die Gesetzgebung dienen möchte, ist uns hierin vorangegangen. Es ist wünschenswerth und nothwendig, daß auch in dieser Beziehung ein ausgedehnterer Schutz bei uns stattfinde. Durch den Bundesbeschlus

vom 29. Juni 1841 ist zwar Etwas geschehen, weil seitdem wenigstens die Benützung von nicht durch Druck bekannt gemachten Schriften oder Compositionen nur mit Genehmigung der Eigenthümer stattfinden darf. Das scheint aber nicht auszureichen, und wenn wir die Staatsregierung einmal ersuchen, ein Gesetz vorzulegen, welches einen weitem Schutz gewährt, so halte ich unter allen Umständen für zweckmäßig, den Antrag dahin auszudehnen, daß wir die Staatsregierung ersuchen, sich bei der hohen deutschen Bundesversammlung dafür zu verwenden, daß bald ein allgemeines, in das nöthige Detail gehendes Gesetz erlassen werde. Nur wenn es von dem deutschen Bunde ausgeht, ist in dieser Materie gründlich zu helfen. Wenn wir blos ein Gesetz für Sachsen erhalten, so wird das für die dramatischen Autoren und Componisten von sehr geringer Bedeutung sein; denn wir haben in Sachsen nur zwei Theater, in Dresden und Leipzig, welche hierbei besonders in Frage kommen. Ich hoffe, daß die Kammer damit einverstanden sein wird, im Interesse sämtlicher deutscher dramatischer Autoren und Componisten bei der Staatsregierung uns dahin zu verwenden, daß durch den deutschen Bund ein neues Gesetz gegeben werde. Ich würde mir erlauben, mein Amendement so zu stellen: „Die Staatsregierung zu ersuchen, bei der hohen deutschen Bundesversammlung ein weiteres Gesetz, den Schutz dramatischer Schriftsteller und Componisten betreffend, zu beantragen; jedenfalls aber, unter thunlichster Berücksichtigung der in den angeführten Petitionen aufgestellten Grundsätze, ein Gesetz darüber bearbeiten und wo möglich der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu lassen.“

Präsident D. Haase: Zunächst würde ich das Amendement zur Unterstützung bringen. Unterstützt die Kammer diesen soeben vernommenen Antrag? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident D. Haase: Es ist dies eine Modification des Deputationsantrags. Ich wünsche zunächst zu erfahren, ob die Deputation mit solchem einverstanden sei.

Referent Abg. Todt: Was die Deputation denkt, weiß ich nicht und kann mich auch im Namen der Kammer nicht erklären. Aber meiner eigenen Meinung nach kann dem Antrage beigegeben werden. Es ist begründet, daß der Schutz nur wirksam sein kann, wenn die Gesetzgebung in ganz Deutschland eine gleiche ist.

Präsident D. Haase: Sind die übrigen Mitglieder der Deputation auch damit einverstanden?

Vizepräsident Eisenstuck: Ich bin damit einverstanden.

Abg. Braun: Ich auch.

Präsident D. Haase: Da die Deputation einverstanden ist, so frage ich die Kammer: ob sie zu dem Antrage unter 4 die von dem Abg. Brockhaus vorgeschlagene Modification annimmt und zu der ihrigen macht? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Endlich hat noch die Deputation am Schlusse des Berichts vorgeschlagen: „zu den vorstehend gestellten Anträgen den Beitritt der ersten Kammer zu veranlassen, und hierbei zugleich die obaufgeführten Petitionen, wenn solche auch nicht sämtlich mit an die erste Kammer gerichtet sind, an die Letztere ab- und beziehentlich zurückzugeben, da ihnen wenigstens zum Theil Berücksichtigung in den vorstehend gestellten Anträgen geschenkt worden, insofern dies aber nicht geschehen ist, die Petitionen selbst auf sich beruhen zu lassen.“ Ist die Kammer mit diesem Vorschlage der Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich würde nun mittelst Namensaufruf abstimmen lassen, und frage die Kammer: Nimmt sie diesen Gesetzentwurf und den dazu mittelst allerhöchsten Decrets vom 28. December vorigen Jahres gegebenen Nachtrag mit den dabei von ihr beschlossenen Abänderungen und Anträgen an?

Sämmtliche anwesende Mitglieder der Kammer sprechen sich einstimmig für die Annahme aus.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.